



in.

Hist. Polner ^{17/18} 304

**Von Ihro Königlichem Maytt.
zu Schweden/ ꝛ. ꝛ. zum Pommerſchen
ESTAT verordnete GENERAL-Statthalter
und Regierung.**

Dennach höchſtermelde Ihr. Königl. Maytt. Unſer aller
gnädigſter König und Herr auß abermahliger höchſtzurüh-
menden Pietät und Chriſt-löbl. intention auch in dieſen jetz
lauſſenden 1697. ſten Jahre/ vier ſolenne Dank-Feſt-Buß-
und Bett-Tage über Dero gantztes Königreich und darunter liegende
den Landen und Herrſchaften verordnet und angeſetzt/ geſtalt daß
unß zugefertigte Placat ſolches mit mehrer beſaget und alſo lautet:

**Wir KARL von Gottes Gnaden/ der Schweden/ Go-
then und Wenden König/ Groß-Fürſt in Finland/ Herzog
zu Schonen/ Cheſten/ Lieffland/ Carelen/ Brehmen/ Behrden/
Stettin/ Pommern/ der Caſſuben und Wenden/ Fürſt zu Rür-
gen/ Herr über Ingermanland und Biſmar/ wie auch Pfalkz-
Graff beym Rhein in Bayern / zu Gülich/ Cleve und Bergen
Herzog/ ꝛ. ꝛ.**

Darbiten Euch Unſern Geliebten und Getreuen
Ständen / welche in Unſerm Königreich Schweden/
Groß-Fürſtenthum Finland / ſampt allen andern der
Cron Schweden zu gehörigen und darunter liegenden
Länden und Herrſchaften wohnhaft/ wie auch allen
und jeden ſo ſich darinnen auffhalten/ Unſern gnädigen
Gruß und geneigten Willen/ von Gott dem Allmäch-
tigen zuvor/ und können Euch ſampt und ſonders nicht
vorenthalten / daß / gleich wie Unſere vornehmſte
Sorgfalt iſt/ für euer Wolfahrt/ Beſtes und Sicherheit zu wachen / gleich-
ſals auff alle thunliche Art und Weiſe dasjenige/ ſo euch/ Unſere getreue Un-
terthanen/ zum Schaden und Verderb gereichen kan / zu hindern und abzu-
wehren/ und dabey inſonderheit mit groſſer Bekümmerniß den gegenwärtigen
ſchweren Zuſtand des Vaterlandes betrachten / wie faſt ein allgemeiner
kläglicher Mißwachs und Hungers-Noth daſſelbe ſehr hardt drückt/ zu ei-
nem klahren und unzweiffelhaften Kennzeichen der gerechten Straffe und
Rache Gottes/ womit er das Land/ der Sünden und Ubertretung halber/
heimsuchen wollen/ zumahlen man geſehen/ daß obzwar im Anfange eine gute
Anzeigung und Hoffnung zu einem reichen und erwünſchtem Jahr-Gewäch-
ſe ſich herfür blicken laſſen / ſolches jedennoch / ehe es hat können eingeeerndtet
werden/ durch das eingefallene ſchwere und ungewöhnliche Gewitter vor un-
ſern Augen verderben müſſen / und uns gleichſam aus den Händen heraus
geriſſen worden/ darob man hohe Urſach hat zu befürchten / daß ſo ferne der
große Gott/ welcher ſo hardt zum Zorn gereizet iſt/ nicht bald durch wahre
Buß und Bekehrung verſöhnet und beſänfftiget wird / dieſe ſo wohl als an-
dere

bere mehr darauff folgende Landes-Plagen / den Uns bisher verliehenen Frieden nebst andern Glückseligkeiten und Gutthaten/ fruchtlos machen und in einen allgemeinen Jammer / Sorge und Elende verwandeln dürfften; Also können wir bey einem so beschwerlichem Zustande euch hiemit zuerinnern nicht umbhin / selbst in Erwegung zu ziehen / wie hoch nöthig es sey / daß die Zeit zur Besserung / so uns durch die Langmuth des gnädigen **G D T E S** annoch gegönnet wird / nicht aus der Acht gelassen / und versäumet werden möge / massen dieselbe vielleicht eher / als man gedencen mag / verfließen und zu Ende lauffen möchte / worauff nachgehends keine Ausflucht weiter übrig seyn / sondern alles alsdann auf einen Tag des Zorns / welcher die Sicherer und Verstockten zu überfallen pfeget / gänzlich hinaus schlagen würde; wie solches die Exempel voriger Zeiten gnugsam bezeugen / und uns für Augen stellen. Zu welchem Ende und umb Euch so viel bessere Gelegenheit und Anleitung zu geben / diese Unsere gnädige Erinnerung und Warnung zu beobachten und ins Werck zu stellen / und dadurch des Vaterlandes Wohlfahrt / wie auch Euer selbst eigenes zeitliches Wohlseyn und ewige Seligkeit zu befördern / haben wir höchstnöthig erachtet auszuschreiben / zuberahmen und zuverordnen / Gestalt wir dann über unser ganzes Königreich und darunter liegenden Fürstenthumen / Landen und Herrschafften in diesem lauffenden 1697sten Jahre Vier allgemeine Danck- Fast- Buß- und Bet- Tage / hochfeyerlich zubegehen / hiemit ausschreiben berahmen und verordnen / nemlich: den 16. April / den 11. Junii / den 9. Julii / und den 6. Augusti nechst-künfftig. Es gebühret demnach zuforderst Euch allen insgemein / so wohl Geist- als Weltlichen / Hohen und Niedrigen / Jungen und Alten / Männern und Frauens / Niemand ausgeschlossen / der nicht durch Kranckheit oder sonst durch unumgängliche Zufälle davon abgehalten wird / nach vorhergehender Christlichen Vorbereitung auch Enthaltung aller weltlichen Geschäfte und Handthierung / in denen dazu verordneten Zeiten und Stunden einmüthig in das Haus des HErrn zutreten / daselbst nicht allein eure Sünde zu bekennen / sondern auch zubereuen / zubeklagen und zubeweinen / mit einem festen Vorsatz und in der That alles sündliche und Gottloses Wesen hinführo zumeiden / im Gegentheil dahin zu trachten / daß ihr beständig in der Gnade Gottes stehen und leben / und durch das Verdienst unsers Erlösers Euch und dem Vaterlande eine mildreiche Versöhnung wegen aller wollverdienten Straffen / wie auch einen erwünschten Segen / Glück und Fortgang in allem Unfern und euren Vornehmen erlangen möget / zu Ehren seinem heiligen Nahmen und zu Unser und Ewer aller Glückseligkeit und Frommen beydes im Geistlichen und leiblichen. Insonderheit soll unser Ober-Staathalter in Stockholm / General- und andre Gouverneurs / Landes-Hoffdinge / Voigte und Befehligshabere / sampt Bürgmeister und Rath in den Städten und Schultheissen auff dem Lande / genaue und scharffe Auffsicht haben / daß dieß Unser Gebot und ernstest Befehl auff keinerley Weise von jemand übertreten / und aus der Acht gelassen werden möge; Imgleichen unser Erz-Bischoff / Bischöffe / Superintendenden und Pfarherren / dieses unser Christlich Gebot in allen Versamlungen zu rechter Zeit gebührlich und öffentlich verkündigen lassen / damit niemand einige Unwissenheit / so wol wegen dieses Unsers ernstlichen Willens / als auch der Straffe halber wieder die Verbrecher / vorschütten könne; Wie Wir denn Unfern vorigen Bettags Placaten gemäß hiemit ernstlich gebieten und befehlen / daß alle Rauffmanschafften so wohl mit Krahmwahren / als auch allerhand
Art

Art Getränke/ sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / auff obertwehnten Zeiten und Tagen/ so woll auff dem Lande als in den Städten eingestellet/ und beydes Verkäufer und Käufer so oft Sie damit betroffen werden / nemlich der erste 40. Marck/ und der ander 3. Marck/ in drey Theile/ den Hospital/ der Pfarrkirchen und denen Haus-Armen zur Straffe erlegen/ imgleichen beyderseits der Kirchen-Buß unterworffen seyn sollen / wer aber solche Geld-Buß zu bezahlen nicht vermag/ der sol ins Gefängniß geworffen und 14. Tage mit Wasser und Brodt gespeiset werden. Da auch ein und der ander hierunter seine schuldige Pflicht hindan setzet/ derselbe sol allemahl mit 40. Marck Silbermünz gestrafft werden/ alles nach Inhalt dessen/ wie solches in denen vorige Bettags-Placaten von Wort zu Wort verordnet und angezeigt ist. Vor- nach ihr alle ins gemein und ein jeder insonderheit euch zu achten habet. Datum auff Unser Residentz zu Stockholm/ den 2. Januarii/ im Jahr 1697.



CAROLUS.

Wird dann vorhöchstgedachte Ihr. Königl. Mayte. gnädigster Wille und Befehl / auch insonderheit an Uns dahin ergangen / das jetzt verlesenes Placat in diesen Dero unterthänigsten Hertzogthumb zeitig kund gemacht und alles Ernstes darauff gesehen werden solle / damit gemeldte Vier Danck-Buß-Fast- und Bettage so wol auff dem Lande als in Städten Christlichen Gebrauch nach Inhaltes der Verordnung mit gebührender *devotion celebraret* auch diejenige / welche solch Königlich Gebot auff einerley Weise freventlich zu übertreten sich gelüsten lassen/ zu verdienet und im Placat außgedruckter Straffe ohne Unterscheid gezogen werden mügen; So haben wir einen jeden zu seiner Gebühr hiedurch anweisen/ und wes Standes/ *Condition* und Würden Er sey/ denselben ernstlich erinnern wollen/ sich in allen Stücken fleißig darnach zu achten / damit Er ausser Gottes Zorn und Ungnade auch die gesetzte Obrigkeitliche *animadversion* nicht über sich laden und ergehen lassen dürffe. Ubrkündlich der hierunter gesetzten eigenhändigen Unterschrifte und fürgedruckten Gouvernements Insigels. Datum Stettin den 27. Febr. Anno 1697.



Nicolas Bielfe.

E. v. Schwalg. U. v. Schwerin. B. E. Jäger. B. Schwallenberg.
E. Lillieström.

Bettags=Vorte / vor dieses 1697. ste Jahr.

Erster Bett=Tag / den 16. Aprilis.

Früh=Predigt / Psalm. 102. vers. 1. 2. 3.

In Gebet des Elenden / so Er betrübt ist / und seine Klage für dem HErrn ausschüttet.
HERR / höre mein Gebet / und laß mein Schreyen zu dir kommen.
Verbirge dein Antlitz nicht für mir / in der Noht neige deine Ohren zu mir / wenn ich dich anruffe / so erhöre mich bald.

Mittags=Predigt / Psalm 130. vers. 1. 2.

Auß der Tieffen ruff ich / HErr / zu dir. (Flehens.)
HERR / höre meine Stimme / laß deine Ohren mercken auff die Stimme meines
Nachmittags=Predigt / 1. Thesal. 5. vers. 14. 15.

Wir ermahnen aber euch / lieben Brüder / vermahneth die Ungezogenen / tröstet die
Kleinmühtigen / traget die Schwachen / seyd geduldig gegen jederman.
Sehet zu / daß niemand Böses mit Bösem jemand vergelte / sondern allezeit jaget dem
Guten nach / beyde untereinander / und gegen jederman.

Ander Bett=Tag / den 11. Junii.

Früh=Predigt / Psalm 37. vers. 18. 19. 20.

Der HErr kennet die Tage der Frommen / und ihr Gut wird ewiglich bleiben.
Sie werden nicht zu schanden in der bösen Zeit / und in der Theurung werden Sie
genug haben.

Denn die Gottlosen werden umbkommen / und die Feinde des HErrn / wenn sie gleich
sind wie eine köstliche Aue / werden sie doch vergehen / wie der Rauch vergehet.

Mittags=Predigt / Psalm 130. vers. 3. 4.

So du wilt / HErr / Sünde zurechnen / HErr / wer wird bestehen.
Denn bey dir ist die Vergebung / daß man dich fürchte.

Nachmittags=Predigt / Ebr. 3. vers. 12. 13.

Sehet zu / lieben Brüder / daß nicht jemand unter euch ein arges ungläubiges Herz ha-
be / daß da abtrete von dem lebendigen GOTT.

Sondern ermahnet euch selbst alle Tage / so lang es heute heisset / daß nicht jemand unter
euch verstockt werde / durch Betrug der Sünde.

Dritter Bett=Tag / den 9. Julii.

Früh=Predigt / Psalm 119. vers. 145. 146. 147. 148. 149.

Ich ruffe von ganzem Herzen / erhöre mich / HErr / daß ich deine Rechte halte.
Ich ruffe zu dir / hilf mir / daß ich deine Zeugniß halte.

Ich komme früh / und schreue / auff dein Wort hoffe ich.

Ich wache frühe auff / daß ich rede von deinem Wort.

Höre meine Stimme nach deiner Gnade / HErr / erquickte mich nach deinen Rechten.

Mittags=Predigt / Psalm 130. vers. 5. 6.

Ich harre des HErrn / meine Seele harret / und ich hoffe auff sein Wort.
Meine Seele wartet auff den HErrn / von einer Morgenwache biß zur andern.

Nachmittags=Predigt / Ebr. 4. vers. 16.

Warumb lasset uns hinzutreten mit Freudigkeit zu dem Gnaden=Stuhl / auff daß wir
Barmherzigkeit empfaben / und Gnade finden / auff die Zeit / wenn uns Hülffe noht ist.

Vierdter Bett=Tag / den 6. Augusti.

Früh=Predigt / Psalm 119. vers. 156.

HERR deine Barmherzigkeit ist groß / erquickte mich nach deinen Rechten.

Mittags=Predigt / Psalm 130. vers. 7. 8.

Israel hoffe auff den HErrn / denn bey dem HErrn ist die Gnade / und viel Erlösung
bey Ihm.

Und Er wird Israel erlösen auß allen seinen Sünden.

Nachmittags=Predigt / 2. Thesal. 2. vers. 16. 17.

Er aber unser HErr Iesus Christus und Gott / und unser Vater / der uns hat gelie-
bet / und gegeben einen ewigen Trost / und eine gute Hoffnung / durch Gnade.

Der ermahne eure Herzen / und stärcke euch in allerley Lehre und gutem Werck.



